

**Tischvorlage für die Sitzung des Senats am 02.02.2021  
„Änderung der CoronaVO in Bezug auf  
Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe“**

**A. Problem**

Kinder und Jugendliche sind durch die vielfältigen Einschränkungen im Kontext der Pandemiebekämpfung in besonderem Maße betroffen. Ihnen fehlt der soziale Kontakt zu Gleichaltrigen, der für die kind- und jugendspezifische Entwicklung von größter Bedeutung ist. Insbesondere Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenslagen sind davon betroffen: Beengtes Wohnen, erschwerte Bedingungen beim Homeschooling durch fehlenden Rückzugsraum oder mangelnde Unterstützung, fehlende Sprachförderung bei Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache sowie fehlende Beratungs- und Unterstützungsangebote – all dies kann zu negativen Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sowie zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen. Darauf wird auch in den aktuellen Debatten immer wieder hingewiesen (vgl. auch DJI 2020).

Die geltende CoronaVO benennt die Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht explizit als Ausnahme von den geltenden Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen, wie es etwa für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, Schulen oder auch Pflegeeinrichtungen in Teil 2 und 3 der Verordnung der Fall ist. Folglich besteht Rechtsunsicherheit bei den Trägern bezüglich ihrer Angebote, die sich durch die verschärften Einschränkungen deutlich verstärkt hat. Dies betrifft einerseits Angebote wie Jugendfreizeiteinrichtungen oder die Angebote der Häuser der Familie, die seit Frühjahr mit Hygiene- und Schutzkonzepten sowie Namenslisten zur Kontaktverfolgung einen stark eingeschränkten Betrieb aufrechterhalten haben. Das Engagement der Träger und der Mitarbeitenden ist außerordentlich hoch, der Kontakt zu den Besuchergruppen wird auch unter erschwerten Bedingungen aufrechterhalten. Andererseits besteht auch bei weiteren Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe Rechtsunsicherheit, wie z.B. beim begleiteten Umgang zwischen den Eltern bzw. einem Elternteil mit dem Kind, der sicherstellt, dass der Umgangsverlauf nicht zu einer Gefährdung des Kindeswohls führt, bei Vormundschaftsangelegenheiten sowie bei den vielfältigen ambulanten Leistungen der Hilfen zur Erziehung.

**B. Lösung**

Es muss Rechtssicherheit für die Träger und Mitarbeitenden der Einrichtungen und Angebote geschaffen werden. In die CoronaVO ist daher eine Regelung aufzunehmen, wonach Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe unter Maßgabe entsprechender Hygiene- und Schutzkonzepte nach § 7 sowie der Führung von Namenslisten nach § 8 von den allgemeinen Kontakt- und Versammlungsbeschränkungen in §§ 1 und 2 CoronaVO ausgenommen werden. Hierzu wird eine Anpassung nach dem Muster der entsprechenden Regelungen in der niedersächsischen CoronaVO vorgeschlagen. Die Regelungen in § 2 sowie § 5 der geltenden CoronaVO werden zu diesem Zwecke ergänzt.

Vorgeschlagen wird daher folgende Änderung:

§ 2 Absatz 5 CoronaVO wird durch folgende Nummern 5a und 5b ergänzt:

*„5a. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,*

*5b. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII“*

§ 5 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 CoronaVO wird wie folgt ergänzt:  
nach den Wörtern „sonstigen Begegnungstreffs“ werden die Wörter „oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ angefügt.

### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Genderbezogene Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz abgestimmt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Regelung rechtsförmlich geprüft.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat stimmt der vorgeschlagenen Neufassung der §§ 2 und 5 und der damit verbundenen Anpassung der Dreiundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Dreiundzwanzigste Coronaverordnung) zu.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die notwendigen Änderungen in der Dreiundzwanzigsten Coronaverordnung vorzunehmen.